

SATZUNG

des

Maschinenring und Betriebshilfsdienst Kraichgau-Rhein-Neckar e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Maschinenring und Betriebshilfsdienst Kraichgau-Rhein-Neckar e.V.“
- (2) Der Maschinenring und Betriebshilfsdienst Kraichgau-Rhein-Neckar e.V. hat seinen Sitz in 74889 Sinsheim
- (3) Er ist ein Zusammenschluss in Form eines eingetragenen Vereins.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Sinsheim unter der Vereinsnummer 555 eingetragen.

§ 2 Aufgaben des Vereins/Vereinszweck

- (1) Der Verein ist eine bäuerliche Selbsthilfeorganisation. Er verfolgt keine Gewinnabsichten und keine eigenwirtschaftlichen Erwerbszwecke.
- (2) Aufgaben des Vereins sind eine gegenseitige organisierte Nachbarschaftshilfe zwischen seinen Mitgliedern im maschinellen und personellen Bereich, das Vermitteln von Zuerwerbsmöglichkeiten sowie die Vermittlung von landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und Bedarfsgütern, die dem Mitgliedsbetrieb dienen. Der Verein kann auch auf verwandten Geschäftsgebieten tätig werden, die dem Zwecke des Vereins unmittelbar und mittelbar dienen.
- (3) Die Betriebshilfe kann insbesondere geleistet werden durch Vermittlung des Einsatzes landwirtschaftlicher Maschinen der Mitglieder und durch Unterstützung bei der Gestellung von Betriebshelfern und Haushaltshilfen. Der Betriebshilfsdienst kann in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Trägerorganisationen in Nordbaden und Nordwürttemberg organisiert werden.
- (4) Der Verein darf Gesellschaften gründen oder sich an solchen beteiligen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können sein:
 - a. Inhaber land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, sowie Maschineneigentümer
 - b. Lohnunternehmer
 - c. sonstige natürliche und juristische Personen, deren Mitgliedschaft den Zweck des Vereins fördert.

- (2) Die Aufnahme in den Verein ist durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung zu beantragen. Sie bedeutet gleichzeitig die Anerkennung der Satzung und der Beitragsordnung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Ein Mitglied kann jeweils zum Ende eines Jahres unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich seinen Austritt erklären. Die Mitgliedschaft ist frühestens nach 20 Monaten Zugehörigkeit kündbar.
- (4) Die Mitgliedschaft endet,
- a) mit dem Tod eines Mitglieds
 - b) bei juristischen Personen durch Vollbeendigung des Rechtsträgers
 - c) durch Austritt bei fristgerechter Kündigung
 - d) durch den Ausschluss aus dem Verein
- (5) Im Falle des Todes eines Mitgliedes kann die Mitgliedschaft durch seinen Betriebsnachfolger fortgesetzt werden.
- (6) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur zulässig, wenn es gegen die Satzungsbestimmungen verstößt, seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder wenn es seine Mitgliedspflichten in erheblichem Umfang verletzt hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen einem Monat nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluss das Schiedsgericht (§ 13) anrufen.
- (7) Wird die Mitgliedschaft beendet, so haben der Ausscheidende bzw. seine Erben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um die Landwirtschaft und insbesondere um die organisierte Betriebshilfe im maschinellen und personellen Bereich besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht
- a. an den Versammlungen, Abstimmungen und Wahlen des Vereins teilzunehmen,
 - b. alle Vorteile, die der Verein bietet, wahrzunehmen,
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet,
- a. die für die geleistete Arbeit entstandenen Kosten zu verrechnen und bei einer Bank ein Girokonto zu unterhalten. Ausleihen von Maschinen ohne Verrechnung widerspricht den Vereinsinteressen, die Verrechnung erfolgt grundsätzlich nach den Verrechnungssätzen des Landesverbandes der Maschinenringe in Baden-

Württemberg e.V.. In begründeten Einzelfällen kann von diesen Verrechnungssätzen abgewichen werden. Eine Verrechnung erfolgt nur über den Maschinenring Kraichgau-Rhein-Neckar e.V. soweit der Maschinenring hiervon abweichende Verrechnungssätze verwendet, erfolgt die Verrechnung nach diesen Verrechnungssätzen.

- b. seine freie Maschinenkapazitäten bevorzugt Mitgliedern anzubieten bzw. Maschinenarbeiten bevorzugt durch Mitglieder ausführen zu lassen,
- c. die Bestimmungen der Satzung sowie die Beschlüsse der Organe einzuhalten,
- d. einen Vereinsbeitrag zur Deckung der Kosten nach der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung zu leisten und im Separatlastschriftverfahren einziehen zu lassen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand
- 3. der Beirat

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder wirken über die Mitgliederversammlung an der Gestaltung und Entwicklung des Vereins mit. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a. Wahl des Vorstandes, dessen Vorsitzenden und der Mitglieder des Beirates,
 - b. die Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Jahresabschlusses,
 - c. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
 - d. Beschlussfassung über eine Beitragsordnung,
 - e. Satzungsänderungen,
 - f. Auflösung des Vereins.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für die Beschlussfassung nach (1) e) und f) ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mit der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Wahlen zum Vorstand und Beirat erfolgen in geheimer Wahl, es sei denn, die anwesenden Vereinsmitglieder sprechen sich einstimmig für offene Abstimmungen aus.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

- (6) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von vierzehn Tagen einberufen. Die Mitgliederversammlung sollte innerhalb der ersten drei Monate des neuen Jahres durchgeführt werden.
- (7) Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder (der Beirat mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit) dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung ist mit der Einladung bekanntzugeben, sie wird vom Vorstand aufgestellt.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei gleichberechtigten Stellvertretern.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt; Wiederwahl ist möglich. Ab dem Jahr, ab dem ein Vorstandsmitglied 65 Jahre alt wird, ist es nicht mehr wählbar.
- (3) Der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden sind je einzelvertretungsberechtigt. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (4) Ein stellvertretender Vorsitzender darf von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist oder er ihn zur Vertretung ermächtigt. Ein Verhinderungsfall braucht nach außen nicht nachgewiesen werden.
- (5) Der Vorstand hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nach der Satzung nicht dem Beirat oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (6) Der Vorsitzende führt auch den Vorsitz im Beirat und in der Mitgliederversammlung.
- (7) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder auf Verlangen aller übrigen Vorstandsmitglieder durch den Vorsitzenden einberufen. Die Ladungsfrist soll mindestens 7 Tage betragen.
- (8) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie können Auslagenersatz sowie eine pauschale Entschädigung für Zeitversäumnis erhalten. Die Höhe des Auslagenersatzes sowie die Entschädigung erfolgt auf der Grundlage einer vom Beirat zu erlassenen Entschädigungsordnung.
- (9) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (10) Die Beschlüsse des Vorstandes sind in Sitzungsniederschriften festzuhalten, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben sind.

- (11) Im Einvernehmen mit dem Beirat beruft der Vorstand den Geschäftsführer, legt dessen Anstellungsbestimmungen fest und kann seine Tätigkeit durch eine Geschäftsordnung regeln.

§ 9 Der Beirat

- (1) Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Er besteht aus dem Vorstand (§ 8) und pro 150 Mitglieder mindestens einem Beiratsmitglied. Auf eine regionale Verteilung der Beiratsmitglieder ist Rücksicht zu nehmen. Ab dem Jahr, ab dem ein Beiratsmitglied 65 Jahre alt wird, ist es nicht mehr wählbar.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereines zu beraten und ihn bei der Förderung des Vereinszweckes zu unterstützen.
- (3) Der Vorsitzende des Vorstandes beruft die Sitzungen des Beirats unter Einhaltung einer Frist von einer Woche ein und leitet die Sitzung. Eine Sitzung ist auch einzuberufen, wenn es mindestens drei Beiratsmitglieder schriftlich verlangen.
- (4) Die Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie können Auslagenersatz sowie eine pauschale Entschädigung für Zeitversäumnis erhalten. Die Höhe des Auslagenersatzes sowie die Entschädigung erfolgt auf der Grundlage einer vom Vorstand zu erlassenen Entschädigungsordnung.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstandes sind in Sitzungsniederschriften festzuhalten, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben sind.
- (6) Dem Beirat gehören als beratende Mitglieder Kraft Amtes an: 1 Vertreter des Bauernverbandes, 1 Vertreter der Landjugend und 1 Vertreterin der Landfrauen. Ein Stimmrecht besteht nicht.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt.
- (2) Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle des Vereins. Er arbeitet aufgrund der Geschäftsordnung und nach Anweisung des Vorstandes.
- (3) Der Geschäftsführer nimmt an den Mitgliederversammlungen teil und soll an den Sitzungen des Vorstandes und des Beirates mit beratender Stimme teilnehmen. Er übernimmt dabei die Schriftführung.
- (4) Der Geschäftsführer erhält eine Vergütung, die vom Vorstand festgelegt wird.

§ 11 Prüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Prüfer, die den Jahresabschluss und die Kasse überprüfen und vor der Beschlussfassung über die Entlastung das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung bekannt geben.

- (2) Die Prüfer werden für 4 Jahre gewählt, einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlperioden der Prüfer sind um 2 Jahre versetzt. Alle zwei Jahre wird einer der Prüfer neu gewählt.

§ 12 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es müssen 50% der Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mitgliederzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von 3 Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Gesellschafter beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt, wer die Liquidation durchzuführen hat. Mangels eines solchen Beschlusses erfolgt sie durch den Vorsitzenden und die Stellvertreter. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Verwendung des Vermögens.

§ 13 Schiedsgericht

- (3) Anstelle des ordentlichen Gerichts entscheidet das Vereinsschiedsgericht über alle Streitigkeiten innerhalb des Vereins.
- (4) Dem Vereinsschiedsgericht obliegt ferner die Nachprüfung der Rechtmäßigkeit des Ausschlusses aus dem Verein.
- (5) Das Vereinsschiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende wird von der am Sitz der Geschäftsstelle zuständigen Landwirtschaftsverwaltung berufen. Er darf nicht Mitglied des Vereins sein und soll die Befähigung zum Richteramt haben. Jede Partei benennt einen Beisitzer.
- (6) Für das Verfahren und die Entscheidung des Vereinsschiedsgerichts gelten die allgemeinen Grundsätze der Schiedsgerichtsbarkeit.
- (7) Das Schiedsgericht legt den Ablauf des Verfahrens fest. Das Schiedsgericht entscheidet auch, welche Kosten entstehen und wer sie zu tragen hat.

§ 14 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftige in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Auffüllung der Lücke soll durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Mitglieder gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieser Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch, wenn die

Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in der Satzung vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten.

Sinsheim, den 15.04.2016